

Bundestag verabschiedet Neuordnung des Abfallrechts – kommunale Positionen weitestgehend gesichert

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 28.10.2011 die lange Zeit äußerst umstrittene Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts verabschiedet, nachdem Mitte Oktober in mehreren Verhandlungsrunden zwischen dem Bundesumweltminister und den kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung des VKU eine Kompromisslösung erarbeitet werden konnte, die vollständig in den Gesetzentwurf eingeflossen ist. Nunmehr ist der Bundesrat am Zug, wobei zu hoffen ist, dass er die Kompromisserzielung ebenfalls respektiert und auf diese ein langwieriges Vermittlungsverfahren vermieden werden kann.

Die erzielte Vereinbarung betrifft insbesondere die §§ 17 Abs. 3 und 18 des Gesetzentwurfs. Während es nicht gelungen ist, die Definition des Sammlungsbegriffs in § 3 Abs. 18 zu verändern, kommt der verabschiedete Gesetzentwurf nunmehr den berechtigten Belangen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in der Kollisionsklausel des § 17 Abs. 3 deutlich stärker als zuvor vorgesehen entgegen. Nach der Kollisionsklausel stehen überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet.

Die Sätze 2 und 3 definieren das Merkmal der „Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesem beauftragten Dritten“ dahingehend, dass eine solche Gefährdung anzunehmen ist, wenn die Erfüllung der Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird. Die letztgenannten Aspekte sind neu in die Regelung aufgenommen worden und werden im Folgesatz dahingehend definiert, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträ-

Von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke,
Berlin

gers insbesondere dann anzunehmen ist, wenn durch die gewerbliche Sammlung

- Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt oder
- die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder
- die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

Diese Kriterien sind völlig neu definiert worden. Von kommunaler Seite wäre es wünschenswert gewesen, wenn in der ersten Ziffer noch konkreter hätte formuliert werden können: „...oder Erfassung in Wertstoffhöfen, Depotcontainern oder durch ähnliche Erfassungssysteme“. Stattdessen



Bundesminister Dr. Norbert Röttgen (r.) ließ sich gern von DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (l.) den einmaligen Blick auf das Regierungsviertel in Berlin vom DLT-Verbandsgebäude aus präsentieren und zeigte sich beeindruckt.

Foto: Dr. Markus Mempel

hat das Umweltministerium auf die Verwendung der Formulierung „...oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung“ bestanden.

Die vorgenannten Sätze kommen gem. § 17 Abs. 3 S. 4 allerdings nicht zur Anwendung, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die von der gewerblichen

Sammlung angebotenen Sammel- und Verwertungsleistungen selbst oder unter Beauftragung Dritter nicht in mindestens gleichwertiger Weise erbringt und die Erbringung gleichwertiger Leistungen auch nicht konkret beabsichtigt. Hinsichtlich des Gleichwertigkeitskriteriums ist es im Folgesatz 5 kommunalseitig gelungen, einen ganzen Strauß von Kriterien zu formulieren. Dieser Satz lautet nunmehr:

„Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit sind die gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit, die Qualität, der Umfang, die Effizienz und die Dauer der Leistungen zu berücksichtigen.“

Da insgesamt eine erhebliche Verbesserung zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in der Formulierung des § 17 Abs. 3 erreicht werden konnte, haben die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen einer Gesamtsaldierung letztlich auch die Formulierung in § 17 Abs. 3 S. 3 Ziff. 1 als unveränderbar zur Kenntnis genommen.

Auch in § 18 ist es zu erheblichen Änderungen gekommen. So ist in Abs. 1 formuliert worden, dass gemeinnützige Sammlungen und gewerbliche Sammlungen spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. Entfallen ist die vorgesehene Regelung im Bundesgesetz über eine neutrale Stelle. Nunmehr obliegt es gem. dem Regelungskonzept des Art. 84 GG den Ländern, die zuständige Behörde zu bestimmen. Dass sie dabei verfassungs- und europarechtliche Vorgaben einzuhalten haben, ist selbstverständlich und bedarf keiner Erwähnung in der Gesetzesbegründung.

Auch wurde aufgenommen, dass der Anzeige einer gewerblichen Sammlung Angaben über den größtmöglichen Umfang und die Organisation des Sammlungsunternehmens beizufügen sind.

In § 18 Abs. 4 ist neu geregelt worden, dass die nach Landesrecht zu bestimmende zuständige Behörde den von der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auffordert, für seinen Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzugeben. Hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bis zum Ab-

lauf dieser Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist davon auszugehen, dass sich dieser nicht äußern will. Die in § 18 Abs. 1 und Abs. 4 vorgesehenen Fristen sind zugunsten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers deutlich verlängert worden.

Außerdem ist in § 18 Abs. 6 normiert worden, dass die zuständige Behörde bestimmen kann, dass eine gewerbliche Sammlung für einen bestimmten Mindestzeitraum durchzuführen ist, der drei Jahre nicht überschreiten darf. Die bislang im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Mindestsammelfrist von einem Jahr ist im Interesse der Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wie auch der Rechtssicherheit des gewerblichen Sammlers mithin auf drei Jahre verlängert worden.

Mit den dargestellten Veränderungen wird das „Rosinenpicken“ privater Firmen zu

Lasten der öffentlich-rechtlichen Entsorger und der Gebührenzahler deutlich erschwert.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen *Hartmut Koschyk* dem Bundestagsabgeordneten *Bernd Scheelen* auf dessen schriftliche Frage unter dem 17.10.2011 mitgeteilt hat, dass der Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts keine Bestimmungen enthält, aus denen eine von der bestehenden Rechtslage abweichende steuerrechtliche Einordnung einer kommunalen Entsorgungstätigkeit folgt. Demnach ist die Hausmüllentsorgung weiterhin als hoheitliche Tätigkeit einzuordnen. *Koschyk* betont zutreffend, dass der Gesetzentwurf wie bisher auch eine ausschließliche Aufgabenzuweisung an Körperschaften des öffentlichen Rechts für die getrennte Sammlung wertstoffhaltiger

Abfälle vorsieht, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern. Folglich begründen kommunale Sammlungen von Altpapier in diesen Fällen weiterhin keinen Betrieb gewerblicher Art.

Abschließend ist deutlich herauszustellen, dass der verabschiedete Gesetzentwurf Fragen der Fortentwicklung der Verpackungsverordnung bzw. Eckpunkte eines möglichen Wertstoffgesetzes nicht berührt. Darauf bezogene Fragestellungen sind folglich auch nicht Gegenstand der Gespräche zwischen dem Bundesumweltminister und den kommunalen Spitzenverbänden gewesen.

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke,
Hauptgeschäftsführer des Deutschen
Landkreistages, Berlin